

Neue Fassung der Satzung gemäß den Beschlüssen über Satzungsänderungen der ordentlichen Mitgliederversammlung am 19.02.2026

Präambel

¹Der Verein versteht sich als solidarische, tolerante, nicht diskriminierende und nach demokratischen Grundsätzen geführte Organisation. ²Die Vereinsarbeit basiert wesentlich auf diesen Grundsätzen und der Mitarbeit ehrenamtlicher Helfer/-innen.

³Diese Satzung ersetzt vorherige Satzungen.

§ 1 Name, Rechtsform, Vereinssitz

¹Der Verein führt den Namen „Solidarität im Ruhrgebiet e.V.“. ²Sitz des Vereins ist Bottenbruch 67, 45475 Mülheim an der Ruhr. ³Er ist ein rechtsfähiger eingetragener Verein. ⁴Die Gemeinnützigkeit ist zum Zeitpunkt der Satzungsänderung (Mitgliederversammlung am 19.02.2026) gegeben und wird stets angestrebt. ⁵Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) ¹Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens i. S. d. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 AO und die Förderung mildtätiger Zwecke i. S. d. § 53 Nr. 2 AO (Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen), insbesondere auf dem Gebiet der Obdachlosenarbeit durch unbürokratische Unterstützung bedürftiger Personen. ²Hierbei stehen vorrangig die Versorgung Obdachloser mit Nahrung, heißen Getränken und Bekleidung sowie die Errichtung von Wärmestuben, ferner die Verbesserung der Lebenssituation von sozial schwachen Menschen und die Schaffung sozialer Umfelder im Vordergrund.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Versorgung von Obdachlosen und anderen hilfsbedürftigen Menschen mit Lebensmitteln, heißen Getränken und warmer Bekleidung durch Sammeln von Sachspenden
 - b. finanzielle Unterstützung für in Not befindliche Personen durch Spendenaktionen
 - c. Veranstaltung von Konzerten und Veranstaltungen zugunsten caritativer Zwecke
 - d. Errichtung von Obdachlosenunterkünften und Ausstattung dieser durch die Entgegennahme von Geld- und Sachspenden

- e. Hilfe der Obdachlosen bei der Planung der Wiederteilnahme am gesellschaftlichen Leben durch eine enge persönliche Betreuung.
- (4) ¹Der Verein ist selbstlos tätig. ²Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ³Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ⁴Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Beitritt in den Verein

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Für den Beitritt ist ein schriftlicher Mitgliedsantrag zu stellen.
- (3) ¹Der Mitgliedsantrag wird vom Vorstand nach freiem Ermessen bewilligt oder abgelehnt. ²Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/-in die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- (4) ¹Mitglieder können regelmäßig Sach- und Geldspenden einbringen. ²Sie können an Vereinssitzungen teilnehmen und haben ein Stimmrecht bei anstehenden Beschlüssen.
- (5) ¹Mitglieder sind zur aktiven Mithilfe (Essensausgabe, Lebensmittelzubereitung, Organisation etc.) nach persönlicher Möglichkeit aufgerufen. ²Spenden bedürfen keiner Mitgliedschaft. ³Ab einer Spendensumme von 100 EUR wird eine Spendenquittung ausgestellt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder durch Austritt aus dem Verein.
- (2) ¹Ein Mitglied kann durch den einstimmigen Entschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Art und Weise gegen die Satzung und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt bzw. den Verein und seine Interessen dadurch schädigt. ²Ein wichtiger Grund für einen Vereinsausschluss liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied:
 - a. in erheblicher Weise gegen die ihm aufgrund der Satzung obliegenden Verpflichtungen verstößt,
 - b. Mitglieder der Vereinsorgane beleidigt und in ihrer Ehre verletzt,
 - c. Straftaten zu Lasten des Vereins oder seiner Mitglieder begeht,
 - d. sich in der Öffentlichkeit negativ, beleidigend oder kritisch über den Verein äußert oder
 - e. innerhalb des Vereins Unfrieden stiftet.

- (3) Jeder Austritt ist dem Vorstand formlos schriftlich – auch online – mitzuteilen. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat zum Monatsende.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) ¹Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. ²Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. ³Die Mitgliedsbeiträge werden bis zur Änderung durch Beschluss in einer Mitgliederversammlung wie folgt festgelegt:
- a. Richtwert 5 Euro, wobei jedes Mitglied im Mitgliedsantrag einen Monatsbeitrag nach freiem Ermessen selbst festlegen kann.
 - b. Der Mindestbeitrag beträgt jedoch 2,50 Euro pro Monat.
- ⁴Eine freiwillige Erhöhung des Mitgliedsbeitrags ist nach Rücksprache mit dem Vorstand zum nächsten Monat, eine Minderung mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende möglich.
- (2) ¹Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden grundsätzlich per Lastschriftinzug, auf Wunsch auch per Überweisung entrichtet. ²Sofern es die persönliche Situation des Mitglieds erfordert, kann in Ausnahmefällen auch eine Barzahlung vereinbart werden.
- (3) ¹Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. ²Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig bis zum 5. Werktag eines Monats und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. ³Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug.
- (4) ¹Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Vereinsmitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied trotz einmaliger schriftlicher Mahnung auch einen Monat nach der Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. ²Der Beschluss über den Ausschluss wird dem Mitglied per Brief mitgeteilt.
- (5) Umlagen dürfen den doppelten Jahresbeitrag nicht überschreiten.

§ 6 Vereinsvermögen

- (1) Das Vereinsvermögen ist zu vermehren und möglichst ertragreich in eigene Aktionen zu investieren.
- (2) Das Vereinsvermögen soll regelmäßig durch Benefiz-Veranstaltungen und andere Maßnahmen vermehrt und in neue Hilfsprojekte investiert werden.
- (3) Dem Vereinsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Geld- und Sachspenden).

§ 7 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über Art und Umfang der entgeltlichen Vereinstätigkeit nach § 7 Absatz 2 der Satzung sowie dessen Höhe trifft der Vorstand.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
- (5) ¹Der Anspruch auf angemessenen Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. ²Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (6) ¹Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter/-innen des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. ²Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefonkosten in angemessenem Umfang.
- (7) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 8 Anpassung des Vereins an veränderte Verhältnisse

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Vereinszwecks vom Vorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann ein neuer Vereinszweck durch den Vorstand vorgeschlagen werden.
- (2) ¹Der neue Vereinszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Mildtätigkeit und Wohlfahrt zu liegen. ²Eine entsprechende Satzungsänderung erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitglieder können die Auflösung des Vereins beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Vereinszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

§ 9 Vermögensanfall

¹Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Duisburger Verein „Helfer vonne Platte e. V.“, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat. ²Sollte zum Zeitpunkt des Vermögensanfalls der Verein „Helfer vonne Platte e. V.“ nicht mehr existent sein oder die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nicht mehr erfüllen, fällt das

Vermögen an den Dinslakener Verein „Wunderfinder e. V.“, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Stellung des Finanzamtes

¹Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. ²Für Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft. ²Beschlossene Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister (§ 71 Abs. 1 S. 1 BGB).

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen (Protokollierung)

Die Protokollierung erfolgt stichpunktartig durch den Kassenwart/die Kassenwartin und ist der Mitgliederversammlung auf Anfrage zugänglich zu machen.

§ 13 Vereinsorgane

(1) Der Verein handelt durch seine Organe.

(2) Vereinsorgane sind

- der Vorstand, bestehend aus
der/dem 1. Vorsitzenden (Vorstandsmitglied),
der/dem 2. Vorsitzenden (Vorstandsmitglied),
dem/der Kassenwart/in

und

- die ordentliche Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich zum Vorstand Ehrenvorsitzende wählen, die Mitglieder des Vereins sein müssen, dem Vorstand beratend zu Seite stehen, an Vorstandssitzungen teilnehmen können, dort jedoch über kein Stimmrecht verfügen.

§ 14 Vorstand

(1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.

(2) Der Vorstand ist zuständig für die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellungen der Tagesordnung.

- (3) Zudem muss er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ausführen.
- (4) Der Vorstand ist für die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts verantwortlich.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (6) Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (7) ¹Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung besondere Vertreter/-innen bestellen. ²Diese sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (8) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (9) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (10) Der Vorstand übt das Hausrecht aus.
- (11) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt.
- (12) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 1 Vorstandsmitglied (1. Vorsitzende/r oder 2. Vorsitzende/r) vertreten.
- (13) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein.
- (14) ¹In der Vorstandssitzung können besondere Vertreter/-innen bestimmt werden, welche nicht Mitglied des Vorstandes sein müssen. ²Diese haben ausschließlich die durch die Vorstandssitzung beschlossenen Aufgaben auszuführen und vertreten den Verein nach außen als besondere Vertreter gem. § 30 BGB.
- (15) ¹Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. ²Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung im Amt. ³Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (16) ¹Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. ²Die Sitzungen werden von einem Vorstandsmitglied ausgerufen. ³Eine Einberufungsfrist von einer Woche muss eingehalten werden. ⁴Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.
- (17) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und durch mind. der Hälfte der anwesenden Personen zu unterzeichnen.

§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
- die Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - die Wahl und die Abberufung von Ehrenvorsitzenden,
 - die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) ¹Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. ²Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 40 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (3) Die Schriftform wird auch gewahrt, wenn die Mitgliederversammlung per E-Mail, über Social-Media (Facebook u. a.) oder mittels eines Aushangs in den Vereinsräumen am Vereinssitz einberufen wird, solange alle Mitglieder die Möglichkeit der Kenntnisnahme haben.
- (4) ¹Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. ²Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. ³Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. ⁴Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (5) Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Neuwahl des Vorstands, die Auflösung des Vereins oder Änderung der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in eröffnet.
- (7) ¹Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. ²Stimmenenthaltungen gelten als ungültig. ³Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der absoluten Mehrheit, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

- (8) ¹Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen (siehe § 12 der Satzung). ²Das Protokoll wird vom Vereinsvorstand unterzeichnet.

§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, Streitigkeiten

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins ist der Vorstand alleinig vertretungsberechtigter Liquidator, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Streitigkeiten innerhalb der Organe ist das Schiedsgericht Mülheim an der Ruhr zuständig.